



AMTSBLATT

DER STADT LEICHLINGEN

Jahrgang 23

Nummer 2

Datum 15.01.2013

INHALTSVERZEICHNIS

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Leichlingen

- 2 Widmung der Straßen „Kiefernstraße“, „Ahornstraße“, „Lärchenstraße“, „Schillerstraße“ sowie der „Goethestraße“ gem. § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW)
- 3 Satzung über Aufwandsentschädigung, Auslagenersatz und Entschädigung der beruflich selbständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Leichlingen
- 4 Allgemeinverfügung über das Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glasflaschen anlässlich der Karnevalsfeierlichkeiten in Leichlingen

Herausgeber

Stadt Leichlingen – Der Bürgermeister
Am Büscherhof 1 – 42799 Leichlingen

Ihre Ansprechpartnerin

Fr. Claudia Gerstner - ☎ 02175/992114

Das Amtsblatt der Stadt Leichlingen erscheint in unregelmäßigen Abständen. Es liegt zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten an der Information im Rathaus aus.

Das Amtsblatt ist im Abonnement (Jahresgebühr: 40,90 €) oder einzeln (Gebühr: 2 € pro Ausgabe) zu beziehen durch die Stadtverwaltung, Hauptamt. Abbestellungen müssen bis zum 31.10. eines jeden Jahres der Stadtverwaltung vorliegen.



2

Widmung der Straßen „Kiefernstraße“, „Ahornstraße“, „Lärchenstraße“, „Schillerstraße“ sowie der „Goethestraße“ gem. § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW)

Der Rat der Stadt Leichlingen hat in seiner Sitzung vom 19.12.2012 einstimmig beschlossen:

Die Straßen „Kiefernstraße“, „Ahornstraße“, „Lärchenstraße“, „Schillerstraße“ und die „Goethestraße“ werden gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung vom 23.09.1995 für den öffentlichen Verkehr gewidmet und als Anliegerstraßen in die Straßengruppe der Gemeindestraßen eingestuft.

Die „Kiefernstraße“ besteht aus folgenden Flurstücken:

Gemarkung Leichlingen

Flur 68

Flurstücke 196 und 208.

Die „Ahornstraße“ umfasst die Flurstücke:

Gemarkung Leichlingen

Flur 68

Flurstücke 527 und 530.

Die „Lärchenstraße“ besteht aus nur einem Flurstück:

Gemarkung Leichlingen

Flur 68

Flurstück 175.

Die „Goethestraße“ besteht aus folgendem Flurstück:

Gemarkung Leichlingen

Flur 47

Flurstück 328.

Die „Schillerstraße“ umfasst das Flurstück:

Gemarkung Leichlingen

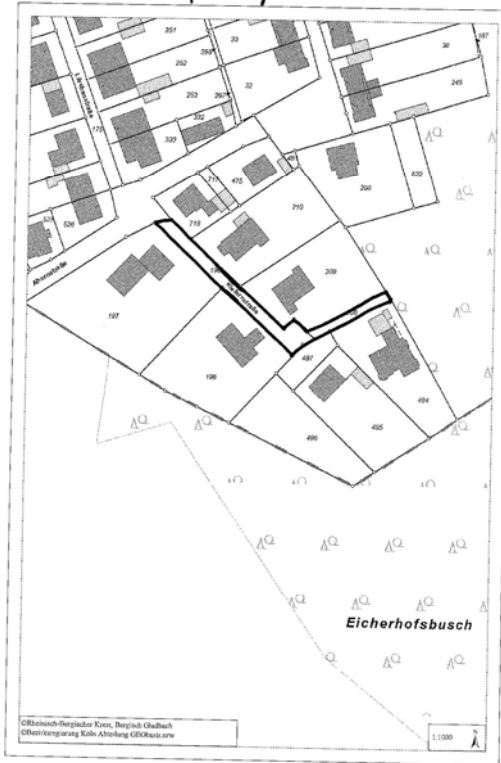
Flur 48

Flurstück 173.

Aus den anhängenden Plänen sind die zu widmenden Straßenverkehrsflächen ersichtlich.



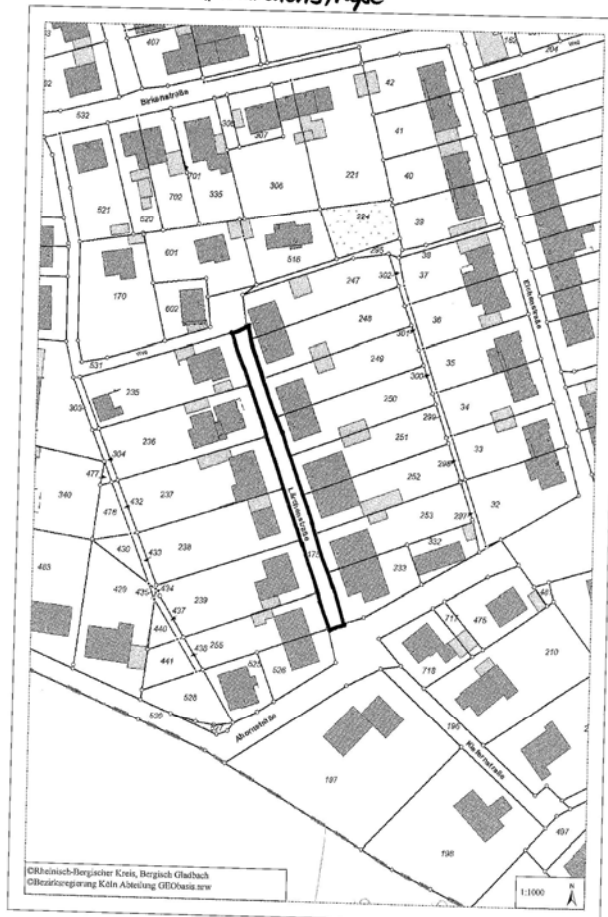
„Kiefernstraße“

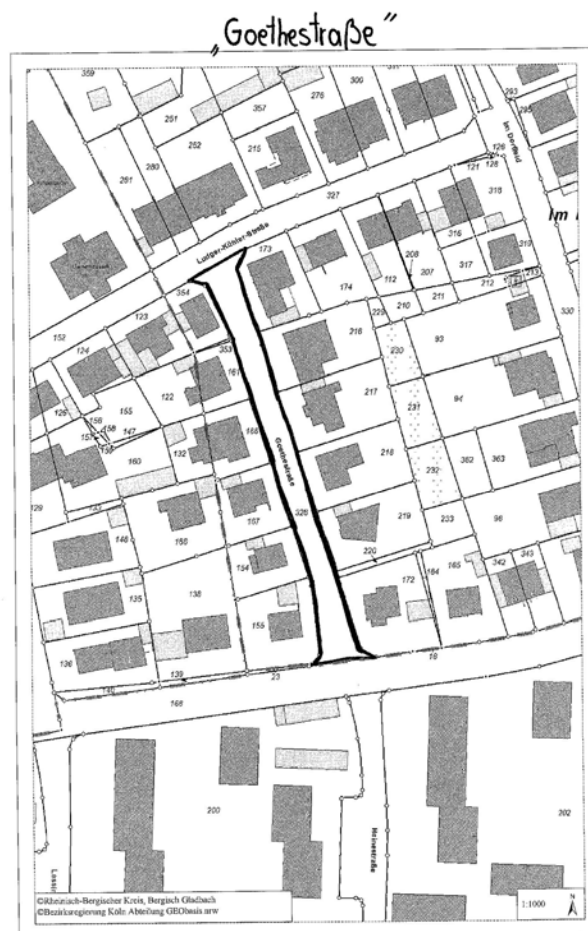


„Thornstraße“



„Lärchenstraße“





Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) eingereicht werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so wird dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet.

Hinweis: Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird empfohlen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit der Verwaltung in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so eventuelle Unstimmigkeiten außerhalb des Klageweges behoben werden. **Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.**

Leichlingen, den 07. Januar 2013

Ernst Müller
Bürgermeister



3

**Satzung über Aufwandsentschädigung, Auslagenersatz und Entschädigung
der beruflich selbständigen ehrenamtlich Angehörigen der
Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Leichlingen**

Präambel

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.11.2001 (GV NRW S.811), in der Verbindung mit § 12 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung des Landes Nordrhein-Westfalen (FSHG) vom 10.02.1998 (GV NRW S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.1998 (GV NRW S. 384), hat der Rat der Stadt Leichlingen in seiner Sitzung am 19.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsätze der Aufwandsentschädigung

(1) Die Stadt zahlt den ehrenamtlichen Führungskräften und bestimmten Funktionsträgern der Freiwilligen Feuerwehr eine monatliche Aufwandsentschädigung, deren Höhe sich nach der jeweils wahrgenommenen Funktion in der Feuerwehr richtet.

Im Folgenden aufgeführte Funktionsträger werden von dieser Regelung erfasst:

- Wehrführer (Leiter der Freiwilligen Feuerwehr)
- stellvertretender Wehrführer (mit Lehrgang F IV)

- Löschzugführer LZ-1 (mit Lehrgang F IV)
- Löschzugführer LZ-4 (mit Lehrgang F IV)

- Löschzugführer LZ-2 (mit Lehrgang F IV)
- Löschzugführer LZ-3 (mit Lehrgang F IV)
- Stadtjugendfeuerwehrwart

- stellv. Löschzugführer LZ-1 (mit Lehrgang F IV)
- stellv. Löschzugführer LZ-4 (mit Lehrgang F IV)

- stellv. Löschzugführer LZ-2 (mit Lehrgang F IV)
- stellv. Löschzugführer LZ-3 (mit Lehrgang F IV)
- stellv. Stadtjugendfeuerwehrwart

- Mitglieder der Atemschutzwerkstatt

(2) Bei Mehrfachfunktionen erhöht sich die Aufwandsentschädigung, wird aber auf maximal 200,00 EUR pro Monat limitiert.

(3) Durch die Aufwandsentschädigung sind die mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen notwendigen Barausgaben und sonstigen persönlichen Kosten (Telefonkosten, Benzingeld für Fahrten im Stadtgebiet, Schreibmaterial, DV-Kosten u. a.) abgegolten, so dass kein individueller Auslagenersatz vom Feuerwehrangehörigen zusätzlich verlangt werden kann. Ausgenommen bleiben Verdienstausschüttungen und Kosten für Reisen außerhalb des Stadtgebietes.



§ 2

Höhe der Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigungen für Funktionsträger werden als monatliche Beträge in Euro wie folgt festgelegt:

- | | |
|--|------------|
| • Wehrführer (Leiter der Freiwilligen Feuerwehr) | 200,00 EUR |
| • stellvertretender Wehrführer (mit Lehrgang F IV) | 150,00 EUR |
| • Löschzugführer LZ-1 (mit Lehrgang F IV) | 125,00 EUR |
| • Löschzugführer LZ-4 (mit Lehrgang F IV) | 125,00 EUR |
| • Löschzugführer LZ-2 (mit Lehrgang F IV) | 100,00 EUR |
| • Löschzugführer LZ-3 (mit Lehrgang F IV) | 100,00 EUR |
| • Stadtjugendfeuerwehrwart | 100,00 EUR |
| • stellv. Löschzugführer LZ-1 (mit Lehrgang F IV) | 75,00 EUR |
| • stellv. Löschzugführer LZ-4 (mit Lehrgang F IV) | 75,00 EUR |
| • stellv. Löschzugführer LZ-2 (mit Lehrgang F IV) | 50,00 EUR |
| • stellv. Löschzugführer LZ-3 (mit Lehrgang F IV) | 50,00 EUR |
| • stellv. Stadtjugendfeuerwehrwart | 50,00 EUR |
| • Atemschutzwerkstatt (pauschal) (unabhängig von der Anzahl der Personen) | 150,00 EUR |

§ 3

Zahlung der Aufwandsentschädigung

(1) Die Aufwandsentschädigungen nach § 2 werden jeweils für einen vollen Kalendermonat gewährt, auch wenn die Funktion während des Monats aufgenommen oder beendet wurde. Sie werden monatlich im Voraus gezahlt.

(2) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Empfänger länger als drei Monate ohne Unterbrechung seine ehrenamtliche Funktion nicht wahrnimmt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Die Zahlung entfällt unmittelbar mit Monatsablauf bei Ausschluss und Austritt aus der Feuerwehr oder bei Funktionsenthebung. Der Wehrleiter kann bei nicht pflichtgemäßer Aufgabenwahrnehmung die Aufwandsentschädigung bis auf Null kürzen.

§ 4

Auslagenersatz

(1) Bei Einsätzen und Diensten im Stadtgebiet sowie im Rahmen der überörtlichen Hilfeleistung wird durch die Stadt den ehrenamtlichen Angehörigen kein Auslagenersatz für Verpflegung gewährt. Hierzu wird auf die bestehende Neuregelung über die Zahlung einer Verpflegungskostenpauschale vom 09.08.2011 verwiesen.

(2) Finden Ausbildungsmaßnahmen/Lehrgänge auf kommunaler Ebene statt, wird ein Verpflegungskostenersatz in Höhe von EUR 5,- pro Tag pro ehrenamtlich Angehörigem durch die Stadt Leichlingen gezahlt. Die Beantragung des Gesamtbetrags erfolgt nach Abschluss der Ausbildungsmaßnahme auf Basis einer Teilnehmerliste durch den Wehrleiter.



§ 5 Verdienstausschlag

(1) Erstattungsansprüche von privaten Arbeitgebern gegenüber der Stadt hinsichtlich der an ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr fortgewährten Leistungen richten sich nach § 12 Abs. 2 Satz 3 FSHG in Verbindung mit den dazu ergangenen Erlassen.

(2) Beruflich selbstständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr haben gegenüber der Stadt Anspruch auf Ersatz des Verdienstausschlages, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Stadt entsteht. Als Ersatz wird mindestens ein Regelstundensatz gezahlt, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind.

Die Verdienstausschlagpauschale in Höhe von 20,- EUR wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu berechnen ist.

(3) Nach dem Einsatz entscheidet der Wehrleiter unter Berücksichtigung der besonderen Einsatzbedingungen und der persönlichen Gegebenheiten der eingesetzten ehrenamtlichen Kräfte im Einzelfall, ob und inwieweit ihnen eine Ruhezeit zu gewähren ist, bis sie ihre berufliche Tätigkeit aufnehmen oder wieder an ihren Arbeitsplatz zurückkehren.

§ 6 Dienstreisen

(1) Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes (wg. Besprechungen, Lehrgängen u. ä.) können nur nach der geltenden Allgemeinen Dienst- & Geschäftsordnung für die Stadtverwaltung Leichlingen (ADGO) in Verbindung mit den Vorschriften des Landesreisekostengesetzes (LRKG) und den dazu ergangenen Verordnungen vergütet werden, wenn der Dienstreise von der Wehrleitung zugestimmt und diese anschließend durch das Ordnungsamt genehmigt wurde.

(2) Ein Angehöriger der Wehrleitung kann für dienstlich veranlasste Fahrten ein Privat-KfZ benutzen. Bei Benutzung eines Privat-KfZ wird das Risiko der Fahrzeugbenutzung durch den Antragsteller selbst getragen. Schadensersatzansprüche können nicht geltend gemacht werden. Wird ein Privat-KfZ im Rahmen eines Dienstwagennutzungsvertrags benutzt, gelten zusätzlich die Regelungen dieses Vertrags. Für eine nur der Wehrführung zustehende und zu beantragende Wegstreckenentschädigung gelten die Regelungen des §6, Absatz 1, LRKG.

(3) Allen anderen Feuerwehrangehörigen kann für dienstlich veranlasste Fahrten aufgrund besonderer dienstlicher Erfordernisse die Nutzung eines Privat-KfZ genehmigt werden, wenn ein Dienstfahrzeug nicht zur Verfügung gestellt werden kann. Bei Benutzung eines Privat-KfZ wird das Risiko der Fahrzeugbenutzung durch den Antragsteller selbst getragen. Schadensersatzansprüche können nicht geltend gemacht werden. Für eine zu beantragende Fahrtkostenerstattung gelten die Regelungen des §5 LRKG. Maximal kann der Preis für eine Fahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln (Deutsche Bahn: 2. Wagenklasse) erstattet werden.

§ 7 Steuer- und Sozialversicherung

Die Empfänger der Entschädigungszahlungen haben die korrekte steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der empfangenen Gelder selbst sicherzustellen. Die Stadt ist von jeder Haftung freigestellt.



§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der beruflich selbständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Leichlingen vom 23. Juni 2006 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim zustande kommen dieser Satzung ist nach § 7 Abs. 6 der GO NW unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht wenn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt ist und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekanntgemacht.

Leichlingen, den 15.01.2013
Der Bürgermeister

gez. Ernst Müller

4

Allgemeinverfügung über das Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glasflaschen anlässlich der Karnevalsfeierlichkeiten in Leichlingen

Hiermit wird gem. § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Nov. 1999 (GV. NRW. S 602) SGV. NRW. 2010 zuletzt geändert durch Art. 1 VerwaltungszusammenarbeitsG vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 861) in Verbindung mit § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528) SGV. NRW. 2060 zuletzt geändert durch Art. 9 Zweites BefristungsÄndG IM vom 08.12.2009 (GV. NRW. S. 765, ber. S 793) Nordrhein-Westfalen (OBG NRW) folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glasflaschen

Für den unter Ziffer 2 genannten Zeitraum ist das Mitführen und die Benutzung von Glasflaschen jeglicher Größe, in dem unter Ziffer 3 definierten Bereich außerhalb von geschlossenen Räumen untersagt.

Ausgenommen von diesem Verbot ist das Mitführen von Glasflaschen durch Getränkeliieferanten und Personen, welche diese offensichtlich und ausschließlich zur unmittelbaren Mitnahme zur



häuslichen Verwendung erworben haben.

2. Zeitlicher Geltungsbereich

Das Verbot gilt zu folgenden Zeiten:

- Donnerstag (Altweiber): 06:00 Uhr bis nachfolgendem Freitag 07:00 Uhr
- Samstag (Blütensamstagszug): 09:00 Uhr bis nachfolgendem Sonntag, 07:00 Uhr
- Montag (Rosenmontag) 08:00 Uhr bis nachfolgendem Dienstag, 0:00 Uhr

3. Räumlicher Geltungsbereich

Das Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glasflaschen nach Ziffer 1 gilt für folgende Bereiche:

- Hochstraße (östlich Bahnübergang)
- Bahnhofstraße
- Uferstraße
- Schulstraße
- Montanusstraße
- Brückenstraße
- Brückerfeld
- Wupperbegleitwege (zwischen Fußgängerbrücke und Brücke Montanusstraße)
- Wallgraben (bis Zufahrt Straße „An der Wupper“)
- Postwiese
- Neuer und alter Stadtpark
- Neukirchener Straße (bis Fußgängerüberweg)
- Am Stadtpark
- Kirchstraße (bis Einmündung Straße „Am Stadtpark“)
- Marktstraße (bis Einmündung Straße „Mittelstraße“)
- Gartenstraße
- Mittelstraße (bis Einmündung Straße „Märzgäßchen“)

Soweit nicht anders bezeichnet, erstreckt sich das Verbot bei den Straßen im Grenzbereich jeweils auf beide Straßenseiten sowie Gehwegbereiche.

Der Geltungsbereich des Verbotes ist der anliegenden Karte zu entnehmen. Diese Karte ist Bestandteil der Allgemeinverfügung.

4. Androhung von Zwangsmitteln

Hiermit drohe ich für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung gem. §§ 55,56,62,63 und 68 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW (VwVG NRW) das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwanges in Form der Wegnahme der mitgeführten Glasflaschen an.

5. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehbarkeit dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse angeordnet, mit der Folge, dass eine eventuell eingelegte Klage keine aufschiebende Wirkung hat.



6. Bekanntgabe

Diese Verfügung gilt gem. § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Gründe:

Die Erfahrungen bei den öffentlichen Karnevalsveranstaltungen unter freiem Himmel haben in der Vergangenheit gezeigt, dass diese Veranstaltung von sehr vielen – insbesondere auch jugendlichen - Personen aus der Stadt Leichlingen sowie aus den umliegenden Städten und Gemeinden frequentiert wird. Dabei werden regelmäßig (alkoholische) Getränke in Glasflaschen konsumiert.

In den letzten Jahren hat sich gezeigt, dass die Feiernden nicht nur in der Außengastronomie ihre Getränke kaufen. Oft werden Getränke in Glasflaschen mitgebracht bzw. käuflich in den umliegenden Einzelhandelsgeschäften erworben und dann vor Ort im öffentlichen Verkehrsraum konsumiert. Die leeren Flaschen werden zudem meist nicht ordnungsgemäß entsorgt, sondern einfach auf den Boden gestellt, in den Rinnstein geworfen, fallen gelassen oder bewusst zerschlagen.

Aufgrund der Vielzahl der Feiernden und der auf dem Boden liegenden Glasflaschen werden die Flaschen zu Stolperfallen. Die Flaschen werden bewusst oder versehentlich weggetreten und zersplittern. Schon nach kurzer Zeit ist der Boden mit Flaschen und Glasscherben übersät.

Die Menge an Glasflaschen und Glasscherben stieg in den vergangenen Jahren kontinuierlich an. Sie verursachen Verletzungen, werden bei körperlichen Auseinandersetzungen als gefährliche Schlaggegenstände eingesetzt und führen zusätzlich bei Einsatzfahrzeugen zu Reifenschäden. Insbesondere Reifenschäden an Fahrzeugen für den Rettungseinsatz stellen ein erhebliches Gefahrenpotenzial dar, da ggf. akute, lebensrettende Einsätze nur mit erheblicher Verzögerung durchgeführt werden können.

Zudem steigert sich durch den vermehrten Alkoholgenuss bei dieser Veranstaltung erfahrungsgemäß die Gewaltbereitschaft der Besucherinnen und Besucher, mit der Folge möglicher, erheblicher Verletzungen bei den Betroffenen. Die Hemmschwelle, eine Flasche als Wurfgeschoss oder Schlagwaffe zu verwenden, ist in der Vergangenheit erheblich gesunken. So schnell, wie die Flaschen entleert und auf den Straßen abgestellt werden, können diese weder durch so genannte „Flaschensammler“ noch durch eingesetzte Mitarbeiter der Stadt oder des Organisationsteams zeitnah entfernt werden. Des Weiteren kann die Sicherheit dieser Personen in der Umgebung nicht gewährleistet werden. Auch eine zügige Reinigung durch den Abfallentsorger ist bedingt durch die Menschendichte und das Gedränge praktisch nicht möglich.

Der bundesweit zu beobachtende Trend der Aufweichung von moralischen und ethischen Werten und dem damit einhergehenden Niveauverlust – hin zu spontaner Bedürfnisbefriedigung und Rücksichtslosigkeit – zeigt sich mit all seinen negativen Begleiterscheinungen auch bei den Karnevalsfeierlichkeiten in Leichlingen.

Rechtsgrundlage für die getroffenen Anordnungen ist § 14 Abs. 1. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – vom 13.05.1980 (GV.NW. S. 528). Danach können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren.

Die Allgemeinverfügung richtet sich an alle Personen, die sich in dem o.g. Bereich aufhalten und Glasflaschen mit sich führen bzw. diese benutzen.

Es gilt, eine erhebliche Gefahr abzuwenden. Maßnahmen gegen die Verantwortlichen, die durch



das Fallen- oder Stehen lassen bzw. den Einsatz ihrer Flaschen als Wurf- oder Schlagwerkzeuge in einer Auseinandersetzung Verletzungsgefahr verursachen, sind nicht möglich.

Maßnahmen gegen andere, als die sich in dem bezeichneten Areal aufhaltenden Personen, versprechen keinen vergleichbaren Erfolg. Ein Vorgehen lediglich gegen einzelne Störer bietet keinen ausreichenden Schutz bei der Masse der Feiernden.

Die Erfahrungen haben gezeigt, dass die bestehenden Regeln nicht ausreichen, um die Gefahren, die durch Glasflaschen entstehen, zu verhindern.

Daher sind nach pflichtgemäßem Ermessen die sich im oben bezeichneten Bereich aufhaltenden Personen als Adressaten in Anspruch zu nehmen.

Durch das Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasflaschen soll sichergestellt werden, dass diese nicht in den Bereich der Feiernden gelangen. Die Verbote sind geeignet, die oben aufgezeigten Gefahren von Glas und Glasbruch in einem stark besuchten Bereich abzuwehren. Die Verbote sind zudem erforderlich, da kein milderes Mittel erkennbar ist.

Die Erfahrungen haben gezeigt, dass die bisherigen – weniger einschneidenden – Maßnahmen (vermehrte Reinigung durch die Stadt und das Organisationsteam, Einsatz von Flaschensammlern, Aufstellen von mehr Abfallbehältern, vermehrte Kontrollen) nicht ausreichen, um den am stärksten von den Feiernden frequentierten Bereich sicher zu gestalten, so dass das Mitführ- und Benutzungsverbot ergänzend zu erlassen ist.

Mit anderen milderen Mitteln als durch das angestrebte Verbot ist den mit Sicherheit zu erwartenden Verletzungsfolgen nicht beizukommen. Durch die kaum zu kontrollierende Menschenansammlung an den Karnevalstagen ist ein konsequentes Entfernen der hinterlassenen Flaschen und Scherbenberge weder für die Anwohner des betroffenen Gebietes, noch für die Gewebetreibenden, den Veranstalter oder die Stadt möglich.

Eine streng limitierte Zutrittsregelung für lediglich eine bestimmte Anzahl von Personen, was ebenfalls zu einer Verminderung der Verletzungen führen würde, stellt einen wesentlich härteren Eingriff in die Rechte der Feiernden dar und wäre im Übrigen mangels ausreichender Sicherungsmöglichkeiten des entsprechenden Areals praktisch nicht durchführbar. Es handelt sich nicht um einen abgeschlossenen Veranstaltungsraum wie z. B. einen Stadionbereich.

Auch mit der Aussprache von Aufenthaltsverboten oder Platzverweisen im Einzelfall ist der Gefahr, die durch das Glas in dem begrenzten Bereich entsteht, nicht wirksam zu begegnen.

Das mildeste Mittel, das trotzdem eine effektive Abwehr der Gefahren durch geworfenes oder umher liegendes Glas bietet, ist das jetzt vorgesehene Verbot in dem eng umgrenzten Areal in dem limitierten Zeitrahmen, so dass es zu keiner unverhältnismäßigen Einschränkung der Freiheitsrechte der friedlich Feiernden kommt.

Die Verbote sind auch angemessen und leisten einen wesentlichen Beitrag zur körperlichen Unversehrtheit der Feiernden, des im Dienst befindlichen Personals sowie unbeteiligter Dritter und entsprechen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (§15 OBG).

Aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 des GG folgt die Pflicht des Staates, sich schützend vor die Rechtsgüter wie Leben und körperliche Unversehrtheit zu stellen und diese gegebenenfalls auch vor Eingriffen von Seiten Dritter zu bewahren.

Die Gesundheit und das menschliche Leben genießen einen höheren Stellenwert als das Eigentum, die (lediglich zeitweise auf Plastikbehältnisse eingeschränkte) Berufsfreiheit oder die allgemeine Handlungsfreiheit.

Zwar stellt der Verzicht auf das Mitführen und das Benutzen von Glasflaschen eine Einschränkung dar, die jedoch durch den Einsatz alternativer Materialien minimiert werden kann. Ein solches Verbot verhindert nicht den Spaß am Feiern, da Alternativen wie Dosen, Kunststoff- oder Hartplastik- und Plastikflaschen in vielen Varianten erhältlich sind und sich einer breiten



Akzeptanz erfreuen.

Von dem unter Ziffer 1 angeordneten generellen Mitführungsverbot von Glasflaschen sind lediglich Getränkelieferanten und diejenigen Personen ausgenommen, die diese offensichtlich und ausschließlich zum häuslichen Gebrauch mitführen.

Damit besteht für Lieferanten und Anlieger innerhalb des Verfügungsgebietes die Möglichkeit, Getränke in den entsprechenden Gewerbebetrieb bzw. nach Hause zu bringen.

Hierdurch kann zwar nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass unbefugter Weise Glasflaschen in das Verbotsggebiet zum dortigen Verbrauch gelangen; es ist jedoch zu erwarten, dass der Gebrauch von Glasflaschen eine hinreichende Beschränkung erfährt, die ausreicht, den abzuwehrenden Gefahren wirksam zu begegnen.

Zu 2.

Der zeitliche Geltungsbereich entspricht gezielt den in den letzten Jahren eruierten Gefahren-Spitzenzeiten, die durch Glasflaschen entstehen.

Zu 3.

Um eine wirkungsvolle Reduzierung von Glasbruchschäden und Schnittverletzungen zu erreichen, erstreckt sich der räumliche Geltungsbereich für die angeordneten Maßnahmen zu Ziffer 1 auf den Bereich, der sich in den vergangenen Jahren als durch herumliegende Glasscherben besonders gefährlich herauskristallisiert hat.

Die Grenzen des Geltungsbereichs werden unter der Berücksichtigung der Erfahrungen der Polizei, des Rettungsdienstes, des Ordnungsamtes und der Veranstalter für erforderlich gehalten und wurden in einer gemeinsamen Besprechung abgestimmt.

Der zeitliche und räumliche Geltungsbereich entspricht dem in der Vergangenheit als konfliktrichtig aufgefallenen Bereich.

Zu 4.

Die Androhung von Zwangsmitteln erfolgt auf der Grundlage der §§ 55,56,62,63 und 68 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – VwVG NRW.

Gemäß § 58 Abs. 3 VwVG NRW darf der unmittelbare Zwang nur angewendet werden, wenn andere Zwangsmittel nicht zum Ziel führen oder untauglich sind. Dies ist vorliegend der Fall. Zweck des Mitführungs- und Benutzungsverbotes nach Ziffer 1 ist es, den am meisten frequentierten Bereich von Glasbehältnissen frei zu halten, um die oben beschriebenen Gefahren zu vermeiden. Vor diesem Hintergrund muss auch ein Zwangsmittel angedroht werden, dass zum sofortigen Erfolg führt. Nur durch dieses Zwangsmittel kann wirksam verhindert werden, dass Glas in die beschriebenen Bereiche gelangt und dort benutzt wird. Die Wegnahme der Behältnisse im Rahmen des unmittelbaren Zwangs ist nach den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit geeignet, erforderlich und angemessen.

Eine Frist zur Erfüllung der Verpflichtung braucht nach Vorgabe des § 63 Abs. 1 S. 2 VwVG NRW nicht bestimmt zu werden, da im Wege dieser Allgemeinverfügung eine Unterlassung (hier: Unterlassung des Mitführens und Benutzens von Glasflaschen etc.) erzwungen werden soll.

Zu 5.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt auf der Grundlage des § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – in der z. Zt. gültigen Fassung. Sie ist zum Schutz der



Allgemeinheit notwendig, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung unmittelbar vollziehbar ist.

Die Gefahren, die von missbräuchlich benutzten Glasbehältnissen ausgehen, können für so bedeutende Individual-Schutzgüter wie Gesundheit, Leben und Eigentum insbesondere unbeteiligter Personen so schwerwiegend sein, dass nicht erst der Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden kann. Gleichmaßen muss auch das gewerbliche Interesse an einem Verkauf von Glasbehältnissen in öffentlichen Bereichen temporär in den o. g. Zeiträumen gegenüber dem hohen schutzwürdigen Interesse von Gesundheit und Leben zurückstehen.

Durch die Vollzugsfolgen wird nicht die Versorgung mit Getränken eingeschränkt. Auch kann der persönliche Bedarf bzw. der Verkauf der Getränke durch die Nutzung von Kunststoff- oder Plastikflaschen problemlos sichergestellt werden. Eine Hemmung der Vollziehung durch einen Rechtsbehelf würde indes die o. g. Gefahr für Leib, Leben und Gesundheit in vollem Umfang bestehen lassen.

Das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung der Anordnungen und damit der Verhinderung von Gefahren, insbesondere für die körperliche Unversehrtheit, überwiegt damit das eventuelle Aufschubinteresse der hiervon Betroffenen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann vor dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 50667 Köln, binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage eingereicht werden. Die Klage ist schriftlich einzureichen oder dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zur Niederschrift zu erklären. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Die soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 23.11.2005 (GV.NRW S. 926) eingereicht werden.

Hinweis:

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 VwGO hat die Klage wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung, so dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einer Klage angegriffen wird. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Köln beantragt werden.

Leichlingen, den 15.01.2013

gez. Ernst Müller
Bürgermeister

